

# BGer 5A 741/2007 vom 29. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_741\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_741_2007)

FR: TF 5A 741/2007 du 29 décembre 2008

IT: TF 5A 741/2007 del 29 dicembre 2008

## Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Frage des nachehelichen Unterhaltes ist unmittelbar mit dem Ableben von X. \_\_\_\_\_ gegenstandslos geworden, weil die Beitragspflicht mit dem Tod der berechtigten oder verpflichteten Person erlischt ( Art. 130 Abs. 1 ZGB ). Die weiteren finanziellen Nebenfolgen sind mit der Ausschlagung des Nachlasses durch die Erben gegenstandslos geworden. Diese haben im Übrigen alle bekannt gegeben, an einer Weiterführung des Prozesses vor Bundesgericht nicht interessiert zu sein (Schreiben Rechtsanwalt R. \_\_\_\_\_ vom 11. September 2008 für die Kinder S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_; Schreiben U. \_\_\_\_\_ vom 25. November 2008; Schreiben V. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2008).

### E. 2

Bei Gegenstandslosigkeit sind die Gerichts- und Parteikosten nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens zu beurteilen ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). Mit Bezug auf den nachehelichen Unterhalt hätte sich mutmasslich ergeben, dass die Ehe aufgrund des äusserst kurzen ehelichen Zusammenlebens nicht als lebensprägend anzusehen gewesen wäre, zumal in der betreffenden Zeitspanne keine Kinder gezeugt oder zur Welt gebracht worden sind (vgl. zur Publikation bestimmtes Urteil 5A\_538/2008, E. 4.4 und 4.5); sodann wäre zu berücksichtigen gewesen, dass der Ehemann während der zehnjährigen Trennungsphase Unterhaltsleistungen erbracht hat (vgl. Urteil 5A\_538/2008, E. 4.6), so dass mutmasslich kein Raum für nachehelichen Unterhalt geblieben wäre. Was die Entschädigung gemäss Art. 124 ZGB anbelangt, war diese nur für den Fall angefochten, dass nachehelicher Unterhalt gesprochen würde; die Entschädigungsfrage wäre folglich aufgrund des dargestellten mutmasslichen Ausgangs der Unterhaltsfrage gegenstandslos geworden. Mit Bezug auf das Güterrecht hätte eine Vermutung für die Zugehörigkeit von Guthaben und Schulden zur Errungenschaft gesprochen (Art. 200 Abs. 3 bzw. Art. 209 Abs. 2 ZGB ). Indes wird die Beweislastverteilung und die damit zusammenhängende Rüge der Verletzung von Art. 8 ZGB gegenstandslos, wo das Gericht aufgrund einer Würdigung von Beweisen zu einem Schluss gelangt ist ( BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 602). Dies war vorliegend der Fall, indem das Obergericht die Darlehensschulden aufgrund einer Beweiswürdigung auf die beiden Vermögenmassen aufgeteilt hat. Hat es aber diesbezüglich auf die eigenen Parteiaussagen von X. \_\_\_\_\_ selig abgestellt und hat dieser im Übrigen seiner Auskunftspflicht über die Mittelverwendung nur unvollständig bzw. mit zerstreuten Aussagen nachgelebt, wäre mutmasslich keine Willkür zu erkennen gewesen, wenn das Obergericht einzig die für Wohnkosten und Steuern verwendeten Darlehensteile der Errungenschaft zugeschlagen hat. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass

X. \_\_\_\_\_ selig für den nahehelichen Unterhalt mit seiner Beschwerde durchgedrungen und im Güterrecht unterlegen wäre. Es rechtfertigt sich in der konkreten Situation, für das bundesgerichtliche Verfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 2 BGG ) und die Parteikosten wettzuschlagen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ). Die Festsetzung und Verteilung der kantonalen Kosten entsprechend dem neuen hypothetischen Ausgang des Verfahrens ist durch das Obergericht vorzunehmen ( Art. 68 Abs. 5 BGG ).

### **E. 3**

Angesichts der offensichtlichen Bedürftigkeit der Parteien sind die beidseitigen Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gutzuheissen und beide Seiten durch ihre jeweiligen Rechtsvertreter zu verbeiständen ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Diese sind aus der Gerichtskasse für ihre Leistungen angemessen zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.